

Treuhandexpertenkurs

Umstrukturierungen Teil 2

(Umstrukturierungen Juristische Personen)

[Fusionen / Spaltungen / Ausgliederungen / Vermögensübertragungen]

Fälle

6. Mai 2008

Christoph Nef, lic. oec. HSG, dipl. Steuerexperte

Tax Advisors & Associates AG, Gartenstrasse 25, CH-8002 Zürich

Tel +41 (0)44 208 10 10; Fax + 41 (0)44 208 10 20

christoph.nef@taxadvisors.ch; www.taxadvisors.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Fall 1: Zusammenschluss von zwei Kapitalgesellschaften durch Annexion ..	4
2. Fall 2: Zusammenschluss von zwei Kapitalgesellschaften durch Quasi-Fusion	5
3. Fall 3: Zusammenschluss mit anschließender Absorption	6
4. Fall 4: Eine Gesellschaft übernimmt eine andere Gesellschaft durch Fusion	8
4.1 Variante I Übernahme der Aktiven und Passiven	9
4.2 Nachbearbeitung: Variante II Übernahme soll im Rahmen einer Quasifusion erfolgen	9

Generelle Bemerkungen

Die Lösungsansätze berücksichtigen die Judikatur und Gesetzgebung bis Ende 2007 (die Unternehmensteuerreform II ist noch nicht berücksichtigt).

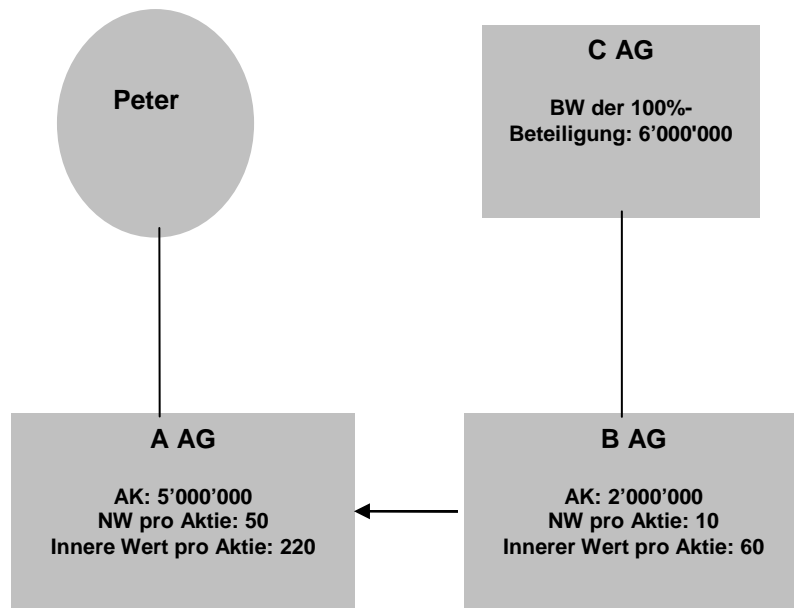
Im Einzelnen behandelt werden die direkte Bundessteuer, die kantonalen Einkommens- und Gewinnsteuern (nur im Rahmen des StHG), die Grundsteuern (grundsätzlich nur im Rahmen des StHG, sowie vereinzelt im Rahmen kantonaler Grundstückgewinnsteuerordnungen), die Verrechnungssteuer, die eidg. Stempelabgaben und die Mehrwertsteuer. Auf die Sozialabgaben wird nur vereinzelt eingegangen.

Am 1. Juli 2004 ist das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 (SR 221.301) über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz) in Kraft getreten. Das Fusionsgesetz regelt die zivilrechtlichen Möglichkeiten und Erfordernisse sowie die steuerrechtlichen Folgen von Umstrukturierungen auf der Unternehmensebene. Während die steuerrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes für die direkte Bundessteuer sofort in Kraft traten, räumt Art. 72e des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) den Kantonen eine Frist von drei Jahren ein, um ihr Steuergesetz an das Fusionsgesetz anzupassen (1. Juli 2007, bzw. betreffend die Handänderungssteuern 1. Juli 2009). Es ist deshalb auf kantonaler Ebene zu prüfen, welche Umstrukturierungen auf Grund der geltenden Bestimmungen der kantonalen Steuergesetze steuerneutral durchgeführt werden können.

Literatur

- Kreisschreiben Nr. 5, 1. Juni 2004: „Umstrukturierungen“
- Zusammenfassung Umstrukturierungen

1. Fall 1: Zusammenschluss von zwei Kapitalgesellschaften durch Annexion



Es ist geplant, dass die A AG im Rahmen einer Annexion die Aktiven und Passiven der B AG übernehmen soll. Der Umtausch der B-Aktien in A-Aktien hat basierend auf den jeweiligen inneren Werten zu erfolgen. Darüber hinaus soll jeder Aktionär der B AG eine Ausgleichleistung von 5.00 pro Aktie erhalten.

Zivilrechtliche Fragen:

1. Welche zivilrechtlichen Fragen stellen sich auf Grund des Fusionsgesetzes und welche Vorschriften sind anwendbar? Welches Verfahren? Zulässigkeit der Ausgleichszahlung?

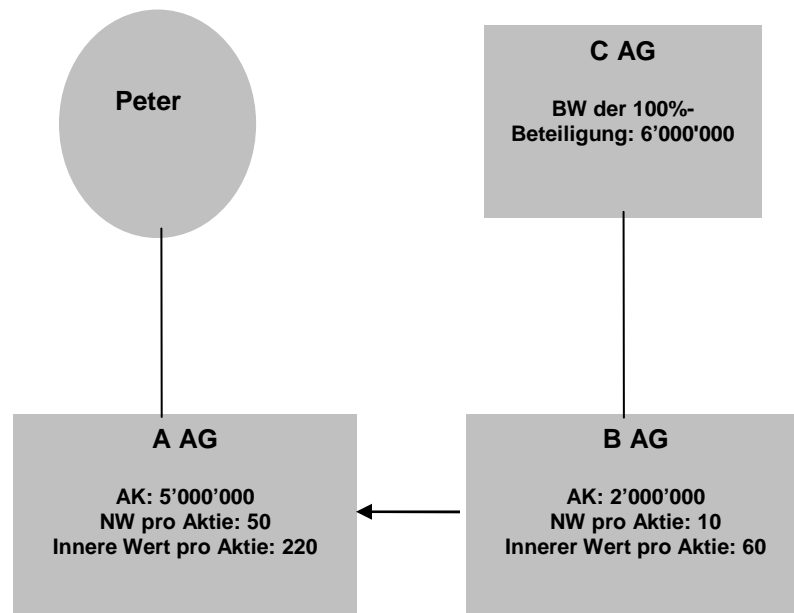
Steuerrechtliche Fragen zum Fusionsgesetz:

2. Welches sind die steuerrechtlichen Folgen (direkte Bundessteuer) aus der Übernahme der Aktiven und Passiven der B AG durch die A AG?
3. Welches sind die steuerrechtlichen Folgen für die Emissionsabgabe und die Verrechnungssteuer?
4. Welches sind die steuerrechtlichen Überlegungen (ohne MWST) aus Sicht der A AG und der Aktionärin der B AG?

Fragen zur Mehrwertsteuer:

5. Wie werden die Aktiven und Passiven der B AG auf die A AG aus Sicht der MWST übertragen?
6. Was ist in Bezug auf die Haftung bei der Übertragung von Aktiven und Passiven zu beachten?
7. Die B AG war zusammen mit der C AG Mitglied einer Mehrwertsteuergruppe. Was ist in diesem Fall speziell zu beachten?

2. Fall 2: Zusammenschluss von zwei Kapitalgesellschaften durch Quasi-Fusion



Es ist geplant, dass die A AG im Rahmen einer Quasi Fusion von der C-AG deren Beteiligung an der B AG übernehmen soll. Die Quasi Fusion der Aktien hat zum inneren Wert zu erfolgen.

Zivilrechtliche Fragen:

1. Ist das Fusionsgesetz auf diese Transaktion überhaupt anwendbar?

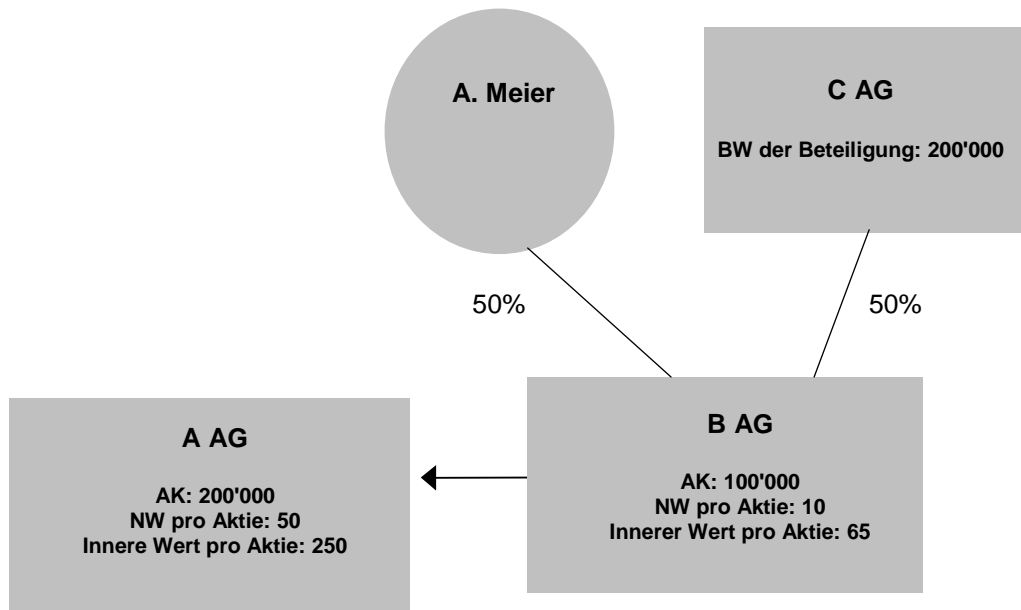
Steuerrechtliche Fragen zum Fusionsgesetz:

2. Welches sind die steuerrechtlichen Folgen (direkte Bundessteuer) aus der Übernahme der Aktien der B AG durch die A AG?
3. Welches sind die steuerrechtlichen Folgen für die Emissionsabgabe und die Verrechnungssteuer?
4. Welches sind die steuerrechtlichen Überlegungen (ohne MWST) aus Sicht der A AG und der Aktionärin der B AG?

Fragen zur Mehrwertsteuer:

5. Hat die Quasi-Fusion bzw. die Übernahme der Beteiligung der B AG einen Einfluss auf die MWST?
6. Können die im Zusammenhang mit dieser Übertragung anfallenden Vorsteuern geltend gemacht werden?

3. Fall 3: Zusammenschluss mit anschließender Absorption



Die A AG beabsichtigt in einem ersten Schritt die Beteiligung an der B AG im Rahmen einer Quasi Fusion zu übernehmen. Nach zwei Jahren sollen die Aktiven und Passiven der übernommenen Gesellschaft im Rahmen einer Absorption übernommen werden. Die beiden Bilanzen der Gesellschaft vor der Übernahme der Beteiligung sehen wie folgt aus:

	Bilanz der A AG		Bilanz der B AG	
Vermögenswerte	Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven
UV	500'000		300'000	
Bewegliches AV	600'000		400'000	
Immobilien	700'000		400'000	
Kurzfr. Fremdkapital		300'000		300'000
Langfr. Fremdkapital		500'000		300'000
Aktienkapital		200'000		100'000
Reserven		800'000		400'000
	1'800'000	1'800'000	1'100'000	1'100'000
Nominalwert Aktie	50		10	
Anzahl Aktien	4'000		10'000	
Innerer Wert p.A.	250		65	
Ausgleichsleistung p.A.			2.50	

Der Tausch der Aktien erfolgt zu den inneren Werten. Die Aktionäre der B AG erhalten zusätzlich eine Ausgleichsleistung, berechnet auf Grund der inneren Werte. Aktionäre der B AG sind die C AG (50%, Buchwert: 200'000) und A. Meier (50%).

Im ersten Geschäftsjahr nach der Quasifusion nimmt die A AG eine Wertberichtigung von 200'000 auf der Beteiligung B AG vor. Zwei Jahre nach der Quasifusion der Beteiligung sollen die Aktiven und Passiven der B AG übernommen werden. Bei der steuerrechtlichen Beurteilung ist von einem Buchwert der Beteiligung von 400'000 auszugehen. Das offen ausgewiesene Eigenkapital der B AG beträgt 600'000.

Zivilrechtliche Fragen:

1. Welche Vorschriften des Fusionsgesetzes sind hier anwendbar? Vorgehen und Verfahren?

Steuerrechtliche Fragen zum Fusionsgesetz:

2. Welches sind die Steuerfolgen (ohne MWST) aus der Übernahme der Beteiligung für die beteiligten Gesellschaften und Aktionäre?
3. Welches sind die steuerrechtlichen Folgen (ohne MWST) aus der Absorption der Aktiven und Passiven der B AG für die beteiligten Parteien?

Fragen zur Mehrwertsteuer

4. Welches sind die Steuerfolgen aus Sicht der MWST bei der Übernahme der Beteiligung?
5. Wie werden die Aktiven und Passiven zum Zwecke der Absorption aus Sicht der MWST übertragen?
6. Was ist im speziellen zu beachten, wenn bei der Übernahme von Aktiven und Passiven auch Liegenschaften enthalten sind und was sind die Folgen, wenn dies nicht berücksichtigt worden ist?

4. Fall 4: Eine Gesellschaft übernimmt eine andere Gesellschaft durch Fusion

Aktionärverhältnisse:

An der Braun AG mit Sitz in Zürich sind beteiligt:

Andreas Braun: Wohnsitz Bern, 20 Prozent

Kurt Aeschbacher: Wohnsitz Berlin, 20 Prozent

Argonia AG: Sitz in Zürich, 30 Prozent; Anschaffungswert: 600'000; Buchwert Fr. 400'000

Mestra AG: Sitz in Wien, 30 Prozent, Anschaffungswert: 800'000; Buchwert Fr. 500'000

Die Berca AG mit Sitz in St. Gallen beabsichtigt, die Braun AG zu übernehmen. Die Aktien der Berca AG sind auf etwa 30 Aktionäre gestreut. Andreas Blum hält 40 Prozent der Aktien und ist auch als Verwaltungsratspräsident bemüht die Übernahme der Braun AG zu vollziehen. Von den beiden Gesellschaften stehen folgende Informationen zur Verfügung:

Text	Berca AG		Braun AG	
Aktiven:				
- Umlaufvermögen	6'400		1'800	
- Anlagevermögen	12'000		4'000	
Passiven				
- Fremdkapital		12'000		3'500
- Aktienkapital		2'000		500
- Reserven		4'400		1'800
Total	18'400	18'400	5'800	5'800
Aktien				
- Anzahl		200'000		5'000
- Nominalwert		10		100
- Bilanzwert		32		460
- Innerer Wert		110		600

Auftrag

Sie werden nun beauftragt zu Händen der Geschäftsleitung der beiden Gesellschaften die Übernahme der Braun AG durch die Berca AG durchzuführen.

In einem ersten Schritt sollen die fusionsrechtlichen Bestimmungen aufgezeigt werden. Es sind die massgebenden Artikel aufzulisten.

In einem zweiten Schritt soll der Umtauschwert bestimmt werden. Es ist zu prüfen, ob vorgängig der Fusion ein Aktiensplitt vorgenommen werden sollte. Es wird dabei auch in Erwägung gezogen, den Nominalwert der Aktien der Braun AG auf CHF 10 herabzusetzen.

4.1 Variante I Übernahme der Aktiven und Passiven

1. Bestimmen Sie den Umtauschwert und die notwendige Aktienkapitalerhöhung bei der Berca AG.
2. Es sind allfällige Spitzenausgleichsleistungen zu berechnen, die sich auf Grund des Umtauschwertes ergeben?
3. Es ist die Bilanz nach der Fusion aufzustellen (ohne Spitzenausgleichszahlungen)?
4. Wie sind die Spitzenausgleichszahlungen zu verbuchen?
5. Welche steuerrechtlichen Probleme stellen sich bei der notwendigen AK-Erhöhung aus Sicht der Emissionsabgabe?
6. Welches sind die Voraussetzungen für eine steuerneutrale Übernahme der Aktiven und Passiven aus Sicht der direkten Bundessteuer?
7. Welche steuerrechtlichen Bestimmungen sind aus Sicht der Verrechnungssteuer zu beachten?
8. Welches sind die steuerrechtlichen Folgen bei den vier Aktionären der Braun AG aus Sicht der Direkten Bundessteuer für die Gewinn- und die Einkommenssteuer?
9. Ergeben sich aus Sicht der Mehrwertsteuer zusätzliche Fragen?

4.2 Nachbearbeitung: Variante II Übernahme soll im Rahmen einer Quasifusion erfolgen

1. Bestimmen Sie den Umtauschwert und die notwendige Aktienkapitalerhöhung bei der Berca AG.
2. Es sind allfällige Spitzenausgleichsleistungen zu berechnen, die sich auf Grund des Umtauschwertes ergeben?
3. Es ist die Bilanz nach der Fusion aufzustellen (ohne Spitzenausgleichszahlungen)?
4. Wie sind die Spitzenausgleichszahlungen zu verbuchen?
5. Welche steuerrechtlichen Probleme stellen sich bei der notwendigen AK-Erhöhung aus Sicht der Emissionsabgabe?
6. Welches sind die Voraussetzungen für eine steuerneutrale Übernahme der Aktiven und Passiven aus Sicht der direkten Bundessteuer?
7. Welche steuerrechtlichen Bestimmungen sind aus Sicht der Verrechnungssteuer zu beachten?
8. Welches sind die steuerrechtlichen Folgen bei den vier Aktionären der Braun AG aus Sicht der Direkten Bundessteuer für die Gewinn- und die Einkommenssteuer?
9. Ergeben sich aus Sicht der Mehrwertsteuer zusätzliche Fragen?